

Es gibt aber wieder verschiedene Arten von Forderungen: Zunächst kann eine Forderung entweder eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote“ oder eine „Forderung aus ungleich gerichtetem Gebote“ sein. „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote“ nennen wir in Kürze jede Forderung, in welcher ein Wunsch nach bzw. eine Furcht vor jenem Verhalten behauptet wird, hinsichtlich dessen ein Wunsch bzw. eine Furcht auch in dem an den Adressaten gerichteten Gebote behauptet wurde, auf welches der Fordernde in seiner Ander-Soll-Behauptung Bezug nimmt, „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote“ ist also jede Forderung, in welcher behauptet wird, daß dem Fordernden die Macht einer für den Adressaten ungünstigen Zurechnung deshalb zustehe, weil er dem Erfüllungs-Wahrer eines anderen an den Adressaten gerichteten Gebotes, in welchem ihm auch das eben geforderte Verhalten geboten wird, die Enttäuschung jenes Grund-Gebotes zur Erfahrung bringen könne. Eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote“ ist aber wieder entweder eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote mit Ander-Soll-Nachbegründungs-Behauptung“ oder eine „Forderung aus gleich gerichtetem Gebote ohne Ander-Soll-Nachbegründungs-Behauptung“. Eine Forderung der ersteren Art liegt vor, wenn der Fordernde behauptet, daß durch seine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ ein Sollen des Adressaten nachbegründet wurde, daß also der Fordernde die Macht, die angedrohte für den Adressaten ungünstige Zurechnung herbeizuführen, deshalb habe, weil gemäß dem an den Adressaten gerichteten Grund-Gebote die durch dieses Gebot begründete Sollen-Anwartschaft des gegenwärtigen Forderungs-Adressaten gerade durch die eben aufgestellte eigene Behauptung eines „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ zu einem Sollen des Adressaten ergänzt wurde. In jeder solchen Forderung wird also behauptet, daß der Fordernde die Macht, die dem Adressaten angedrohte ungünstige Zurechnung zu veranlassen, deshalb habe, weil Erfahrung des Erfüllungs-Wahrers des an den Adressaten gerichteten Grund-Gebotes von der Enttäuschung jenes Gebotes gerade nur zusammen mit seiner Erfahrung, daß das gebotene Verhalten vom Adressaten auch gefordert wurde, die wirkende Bedingung für eine dem Adressaten ungünstige Zurechnung abgeben werde, es wird also in jeder solchen Forderung mit der Behauptung des Ander-Soll-Gedankens auf ein an den Adressaten gerichtetes „Ansprucherfüllungs- (Forderungs-Erfüllungs-) Gebot“ Bezug genommen. Ein Beispiel einer derartigen Forderung liegt vor, wenn etwa A auf Grund besonderer „bürgerlicher Rechtsgesetze“ von B die Übergabe einer Ware fordert, hinsichtlich welcher zwischen ihnen ein „Kauf auf Abruf“ vereinbart wurde, so daß die durch den Vertrag begründete Sollen-Anwartschaft des Verkäufers erst durch „Abruf“ ge-